



S A T Z U N G
des Landkreises Wolfenbüttel
über die Festlegung von Schulbezirken
für den Besuch von Haupt- und Realschulen

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds.GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.März 1998 (Nds. GVBL. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk für die Schule im Innerstetal

Der Schulbezirk für die Schule im Innerstetal, Haupt- und Realschule des Landkreises Wolfenbüttel, Lichtenberger Str. 4, 38271 Baddeckenstedt, besteht aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

§ 2 Schulbezirk für die Werla-Schule

Der Schulbezirk der Werla-Schule, Haupt- und Realschule des Landkreises Wolfenbüttel, besteht aus der Gemeinde Schladen-Werla und den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oderwald mit Ausnahme der Gemeinden Cramme und Flöthe.

§ 3 Schulbezirk für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfenbüttel werden dem Schulbezirk der

Erich-Kästner-Hauptschule, Cranachstr. 1, 38300 Wolfenbüttel und der
Leibniz-Realschule, Cranachstr. 5, 38300 Wolfenbüttel,

die Schülerinnen und Schüler aus der

- Einheitsgemeinde Cremlingen
- Samtgemeinde Sickte
- Samtgemeinde Elm-Asse

zugeordnet.

§ 4 Wahlrecht zum Schulbesuch im Gebiet Stadt Salzgitter oder der Stadt Wolfenbüttel

Die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden

Cramme und Flöthe mit den Ortsteilen Groß Flöthe, Klein Flöthe der Samtgemeinde Oderwald

haben entsprechend von Vereinbarungen mit der Stadt Salzgitter und der Stadt Wolfenbüttel das Wahlrecht zum Besuch der

- a) **Schule am Gutspark**, Hauptschule, Opperklappe 8, 38259 Salzgitter (Flachstöckheim)
und der **Erich-Kästner-Hauptschule**, Cranachstr. 1, 38300 Wolfenbüttel.
- b) **Realschule Gebhardshagen**, Bodenbacher Ring 8, 38229 Salzgitter, und der
Leibniz-Realschule, Cranachstr. 5, 38300 Wolfenbüttel.

§ 5 Übergangsregelungen

- (1) Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse, die zum Inkrafttreten dieser Satzung die Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule, **am Standort Remlingen** ~~an den Standorten Schöppenstedt und Remlingen~~ besuchen, werden weiterhin an **diesem Schulstandort** ~~diesen Schulstandorten~~ beschult.
- (2) Schülerinnen und Schüler aus
- der Einheitsgemeinde Cremlingen,
 - der Samtgemeinde Sickte und
 - folgenden Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse:
Ortsteile
- | | |
|--|----------------------------|
| - Groß Dahlum, Klein Dahlum | der Gemeinde Dahlum |
| - Amleben, Bansleben, Eilum, Kneitlingen | der Gemeinde Kneitlingen |
| - Eitzum, Samleben, Schliestedt, Schöppenstedt | der Gemeinde Schöppenstedt |
| - Barnstorf, Uehrde, Warle, Watzum | der Gemeinde Uehrde |
| - Berklingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg | der Gemeinde Vahlberg, |
- die am 31.07.2018 die Haupt- und Realschule Sickte besuchen, werden weiterhin an diesem Schulstandort beschult.
- (3) Schülerinnen und Schülern aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse
- wird ein Wahlrecht zwischen der Erich-Kästner-Hauptschule in Wolfenbüttel bzw. der Leibniz-Realschule in Wolfenbüttel und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule **am Standort Remlingen**, ~~an den Standorten Schöppenstedt und Remlingen~~, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 ~~01.08.2018~~ in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende bisherige Satzung außer Kraft:

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Haupt- und Realschulen vom 25.06.2018 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 05.07.2018), gültig ab 01.08.2018, ~~13.03.2017~~ (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 24.03.2017), gültig ab 01.08.2017.

Wolfenbüttel,

Christiana Steinbrügge

Landrätin

Entwurf